



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 26/16**

Luxemburg, den 8. März 2016

Urteil in der Rechtssache C-431/14 P  
Griechenland / Kommission

## **Der Gerichtshof bestätigt, dass der griechische Staat verpflichtet ist, von griechischen Landwirten die infolge widriger Witterungsverhältnisse gewährte rechtswidrige staatliche Beihilfe in Höhe von 425 Mio. Euro zurückzufordern**

Die griechische Agrarversicherungsanstalt (ELGA) – eine öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, landwirtschaftliche Betriebe gegen Schäden zu versichern, die durch natürliche Risiken verursacht werden – leistete im Jahr 2009 an ungefähr 800 000 griechische Landwirte Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 425 Mio. Euro für Schäden, die ihnen im Jahr 2008 infolge widriger Witterungsverhältnisse entstanden waren.

Ein Teil dieses Betrags stammte nach Angaben Griechenlands aus Beiträgen, die die griechischen Landwirte im Rahmen des Pflichtversicherungssystems der ELGA entrichtet hatten und die sich für die Jahre 2008 und 2009 auf mindestens 145 Mio. Euro beliefen. Da der griechische Agrarsektor überwiegend aus kleinen landwirtschaftlichen Familienbetrieben besteht, erhielten die meisten betroffenen Landwirte durchschnittlich annähernd 500 Euro.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2011<sup>1</sup> stufte die Kommission diese Maßnahmen in Anbetracht insbesondere der Verhaltensnormen im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln<sup>2</sup> als rechtswidrige staatliche Beihilfen ein und erklärte sie für mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Daher gab sie den griechischen Behörden auf, sie von den Empfängern zurückzufordern.

Griechenland rief das Gericht der Union an und beantragte, diesen Beschluss für nichtig zu erklären und seinen Vollzug bis zur Verkündung des Urteils in der Sache auszusetzen.

Im Jahr 2012 setzte der Präsident des Gerichts<sup>3</sup> den Vollzug des Beschlusses aus, soweit er Griechenland dazu verpflichtete, die unvereinbaren Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern. 2014 wurde die Klage vom Gericht jedoch in der Sache<sup>4</sup> abgewiesen.

Griechenland legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein und beantragte, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Vollzug des Beschlusses der Kommission bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel auszusetzen. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wurde mit der Begründung zurückgewiesen<sup>5</sup>, dass das Rechtsmittel auf den ersten Blick nicht begründet erscheine.

<sup>1</sup> Beschluss 2012/157/EU der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K [2011] 7260) (ABl. 2012, L 78, S. 21).

<sup>2</sup> Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2008 (ABl. 2009, C 16, S. 1), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 31. Oktober 2009 (ABl. C 261, S. 2).

<sup>3</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. September 2012, *Griechenland/Kommission* ([T-52/12 R](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 118/12](#)).

<sup>4</sup> Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014, *Griechenland/Kommission* ([T-52/12](#)).

<sup>5</sup> Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2014, *Griechenland/Kommission* ([C-431/14 P R](#)).

In seinem heutigen Urteil führt der Gerichtshof zunächst aus, dass die Erhebung der Beiträge der Landwirte durch den Staat und ihr Eingang in den Staatshaushalt, bevor sie durch den Staat an die ELGA gezahlt werden, für die Feststellung genügt, dass die Leistungen der ELGA aus staatlichen Mitteln stammen. Da die von der ELGA vorgenommenen Ausgleichszahlungen außerdem von den Beiträgen, die die Landwirte entrichtet hatten, unabhängig waren, stellten sie einen **Vorteil dar, den die Empfänger unter normalen Marktbedingungen nicht hätten erhalten können und der demnach den Wettbewerb beeinträchtigte**.

Der Gerichtshof weist ferner das von Griechenland vorgetragene Argument zurück, womit dem Gericht in Anbetracht der schweren Krise, die die griechische Wirtschaft im Jahr 2009 durchlaufen habe, vorgeworfen wird, die Beurteilung der Kommission, dass die Gewährung von Ausgleichszahlungen den griechischen Landwirten einen Wettbewerbsvorteil verschafft habe, der den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, bestätigt zu haben, obwohl in Griechenland damals keine normalen Marktbedingungen geherrscht hätten. Der Gerichtshof stellt nämlich fest, dass dieses Vorbringen neu und demnach zurückzuweisen ist.

Schließlich weist er auch das Argument Griechenlands zurück, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Kommission von den im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen enthaltenen Verhaltensnormen nicht abweichen dürfen, sondern diese anwenden müssen. Der Gerichtshof weist nämlich darauf hin, dass die Kommission ihr weites Ermessen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats<sup>6</sup> durch den Erlass solcher Verhaltensnormen selbst beschränkt und von diesen Normen daher grundsätzlich nicht abweichen kann.

Zwar weist der Gerichtshof auch darauf hin, dass die Kommission verpflichtet sein kann, von solchen Verhaltensnormen abzuweichen und die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfen unmittelbar anhand der einschlägigen Bestimmung des Vertrags<sup>7</sup> zu beurteilen, insbesondere wenn sich ein Mitgliedstaat auf außergewöhnliche Umstände beruft, die einen bestimmten Wirtschaftssektor eines Mitgliedstaats kennzeichnen und sich von den Umständen unterscheiden, auf die solche Rahmen abstellen.

Der Gerichtshof stellt jedoch im vorliegenden Fall fest, dass **Griechenland vor dem Gericht nicht geltend gemacht hat, dass im griechischen Agrarsektor solche spezifischen außergewöhnlichen Umstände herrschten, die sich von denjenigen unterschieden, die in anderen, von der Wirtschaftskrise ähnlich beeinträchtigten Mitgliedstaaten im gleichen Sektor herrschten** und die die Kommission demnach dazu hätten verpflichten können, vom Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen abzuweichen.

**Der Gerichtshof weist folglich das Rechtsmittel Griechenlands zurück, so dass der Beschluss der Kommission bestätigt wird und der griechische Staat die Beihilfen zurückfordern muss.**

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht. Pressekontakt:  
Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

---

<sup>6</sup> Nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV.

<sup>7</sup> Nämlich Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV.